

- Anhörung**
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/022/2019

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Heimann, Susanne	Datum: 11.06.2019 Az.: 61-3
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	10.07.2019	Anhörung

BP 193 „nördlich Backesheide und 40. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Haan; Beteiligung gem. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 193 „nördlich Backesheide“ der Stadt Haan keine Bedenken abzugeben.

Fachbereich: Planungsamt	Datum: 11.06.2019
Bearbeiter/in: Heimann, Susanne	Az.: 61-3

BP 193 „nördlich Backesheide und 40. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Haan; Beteiligung gem. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

1. Anlass der Vorlage:

In der Stadt Haan besteht seit Jahren ein erheblicher Gewerbeflächenbedarf. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum neuen Regionalplan wurde für die Stadt Haan ein Bedarf in einer Größenordnung von rund 50 ha ermittelt. Um den hohen Gewerbeflächenbedarf zumindest weitestgehend decken zu können, beabsichtigt die Stadt Haan, die im Rahmen der Regionalplanung dargestellten Reserveflächen bauleitplanerisch zu entwickeln.

Nach der Umwidmungssperrklausel in § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden. Die Planungsziele des Vorhabens berühren die Umwidmungssperrklausel, da landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen; dabei sind Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde zu legen, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungspotenziale zählen können. Allein durch eine Wiedernutzung aufgegebenen Gewerbeflächen oder durch Innenverdichtung kann nach den Prüfungen der Stadt der Gewerbeflächenbedarf in Haan nicht gedeckt werden (Bebauungsplan siehe Anlage 4, Abbildung 6).

Die Fläche nördlich der Backesheide ist aufgrund ihrer unmittelbaren Lage an der Autobahnanschlussstelle Haan-Ost, der bereits bestehenden erheblichen Belastungen durch die A 46 und durch die L 357 sowie durch den Anschluss an die bestehenden Gewerbeflächen in Haan, Wuppertal und Solingen über die L 357 für die Entwicklung einer Gewerbefläche nach Ansicht der Stadt Haan sehr gut geeignet.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

2. Örtlichkeit und Dimensionierung des Vorhabens:

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Haan und grenzt unmittelbar an das Stadtgebiet Solingens und Wuppertals an. Das Plangebiet wird von folgenden Straßen und topografischen Gegebenheiten begrenzt:

Im Norden: durch die Bundesautobahn A 46 sowie den angrenzenden Wirtschaftsweg;

Im Osten: durch einen Abschnitt der stillgelegten „Korkenzieherbahn-Trasse“ und auf Wuppertaler Stadtgebiet durch die an der Straße Westring gelegene, überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke;

Im Süden: durch die Landesstraße L 357 sowie angrenzende Grünflächen;

Im Westen: durch die Bundesautobahn-Anschlussstelle Haan-Ost und daran angrenzend das Industriegebiet Haan-Ost.

Das Plangebiet hat eine Fläche von rd. 4,4 ha und befindet sich in der Gemarkung Haan, Flur 9 mit den Flurstücken 1524 (teilweise), 1479 und 1481 (siehe Anlage 1, Abbildung 1).

3. Beschreibung des derzeitigen Zustands:

Das zentrale und östliche Plangebiet stellt sich überwiegend als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Die Bearbeitung des Ackers erfolgt bis unmittelbar an den Feldweg bzw. die südliche Böschungskante zum Hohlweg heran. Durch einen asphaltierten Feldweg von der Ackerfläche getrennt, wird der westliche Bereich des Plangebietes für die Pflanzenaufzucht eines Gartenbaubetriebs (Baumschule) genutzt (siehe Anlage 1, Abbildung 2).

Im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich ein bewaldeter Hohlweg, der bis zum Bau der L 357 Bestandteil der ehemaligen Wegeverbindung Backesheide / Westring war. Die Böschungen sind u.a. mit Sträuchern, Brombeerdickichten und zum Teil mächtigen, mehrstämmigen heimischen Laubbäumen (überwiegend Stieleichen, Vogelkirschen und Bergahorne) bestanden. Der ehemalige Hohlweg ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils LB A 2.8-20 „Hohlweg zwischen der Hofgruppe Backesheide und Korkenzieherbahn“. Der Weg ist aufgrund des starken Bewuchses heute nicht mehr begehbar.

An der Ostflanke, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, schließen ebenfalls dicht bewachsene, steile Böschungsflächen an, die zur ehemaligen Trasse der Korkenzieherbahn gehören, welche ebenfalls tief ins Gelände eingekerbt verläuft.

4. Verhältnis des Vorhabens zum Regionalplan:

Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (RPD) wird das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Aus dieser Darstellung kann im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung das geplante Gewerbegebiet entwickelt werden. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen (siehe Anlage 2, Abbildung 3).

5. Verhältnis des Vorhabens zum Flächennutzungsplan:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haan aus dem Jahr 1994 (FNP 1994) wird das Plangebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem sind im Flächennutzungsplan eine Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszonen aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn A 46 dargestellt (siehe Anlage 2, Abbildung 4).

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 erfolgen.

Der überwiegende Teil des Plangebietes soll zukünftig im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt werden. Im Süden soll der geschützte Landschaftsbestandteil (Hohlweg) gemäß den Vorgaben aus dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann übernommen und zusätzlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ökologischer Entwicklungsraum“ festgesetzt werden.

Zudem wird durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Osten der geschützte Landschaftsbestandteil der Korkenziehertrasse dargestellt und ebenfalls zusätzlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ökologischer Entwicklungsraum“ gesichert.

6. Verhältnis des Vorhabens zum Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann (siehe Anlage 3, Abbildung 5). Im Süden des Plangebietes setzt dieser den geschützten Landschaftsbestandteil „Hohlweg zwischen der Hofgruppe „Backesheide“ und „Kor-

kenzieherbahn“ (LB A 2.8-20) fest. Dieser Landschaftsbestandteil ist ca. 0,24 ha groß. Der Hohlweg stellt einen Teil der ehemaligen Wegeverbindung zwischen der Backesheide über die Korkenzieherbahn-Trasse und dem heutigen Westring dar. Durch den Bau der L 357 ist dieser Weg unterbrochen worden.

Im Nordosten verläuft außerhalb des Bebauungsplangebiets der geschützte Landschaftsbestandteil A 2.8.19 „Korkenzieherbahn“. Das an das Plangebiet angrenzende Teilstück dieser Trasse ist 0,4 ha groß und durch die A 46 und die L 357 von dem übrigen Teil der Trasse abgetrennt.

7. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Es sind nachweislich der erstellten Artenschutzprüfung (ASP I und II) aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren sowie unter der vollständigen Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (siehe unten) keine negativen Auswirkungen auf streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

Folgende Maßnahmen sollten laut Artenschutzgutachten grundlegend durchgeführt werden:

Zeitbeschränkung für Fäll- und Rodungsarbeiten

Baumfällarbeiten, Rodung, Beseitigung der Vegetation, Entfernen und Abtransport des Schnittguts sowie die Baufeldräumung werden zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie zum Schutz von Fledermäusen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres beschränkt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans konnten an mehreren Begehungsterminen im Mai und Juni Vorkommen von Zwergfledermäusen nachgewiesen werden. Vorkommen weiterer Fledermausarten konnten nicht ausgemacht werden. Quartiernachweise der Zwergfledermaus konnten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht erbracht werden. Quartiere dieser Fledermausart sind tendenziell im Bereich der angrenzenden Siedlungsstrukturen zu vermuten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans dient vorzugsweise als Nahrungshabitat.

Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung

Die Räumung des Baufeldes (u.a. Abschieben der Vegetationsdecke und des Oberbodens) ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres zu beschränken. Anschließend sind Maßnahmen zur Vergrämung und zur Verhinderung einer Besiedlung durchzuführen (bspw. „Abflattern“, also Aufhängen von Absperrbandstreifen).

LED-Beleuchtung

Nächtliche Beleuchtungen können zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse anlocken. Zum Schutz planungsrelevanter Arten, insbesondere der Fledermäuse, sowie zum Insektenschutz sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. warmweiße LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abstrahlrichtung der Leuchten ist nach unten zu richten.

Unter Beachtung der oben aufgezählten Vermeidungsmaßnahmen kann aus Sicht der Verwaltung (UNB) die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden, sodass keine Bedenken bestehen.

8. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Die Umsetzung der Planung führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet. Das entstehende Kompensationsdefizit von 110.116 Punkten für den BP Nr. 193 soll durch Zahlung eines Ersatzgeldes an den Kreis Mettmann ausgeglichen werden. Mit diesen

Geldern sollen in Abstimmung mit der UNB Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes finanziert, insbesondere gewässerbezogene Renaturierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverband im Stadtgebiet Haan umgesetzt oder unterstützt werden.

9. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Der Bebauungsplan wird aus dem Regionalplan entwickelt. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 erfolgen. Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter Einhaltung aller im landschaftspflegerischen Fachbeitrag und im Umweltbericht zu artenschutzrechtlichen Belangen dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Bedenken abzugeben.

Anlagen

1. Lageplan und Luftbild
2. Regional- und Flächennutzungsplan
3. Auszug aus dem Landschaftsplan
4. B-Plan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“